

# Die Äusserungen des Anwalts zur Rechtspflege in den Medien

## Inhaltsübersicht

<b>I. Die Äusserungen des Anwalts zur Rechtspflege</b> .....	487
A. Rechtliche Grundlagen .....	487
1. Verfassung.....	487
2. Gesetz.....	491
3. Weitere rechtliche Grundlagen.....	494
B. Arten von Äusserungen .....	495
1. Positive Äusserungen .....	495
2. Negative Äusserungen .....	496
<b>II. Die Äusserungen des Anwalts bei hängigem Verfahren</b> .....	496
A. Äusserungen des Anwalts zu Händen der Behörden .....	496
B. Äusserungen des Anwalts zu Händen der Medien .....	499
C. Äusserungen des Anwalts zu einem Journalisten .....	502
D. Weiterleitung von Äusserungen des inhaftierten Mandanten .....	503
<b>III. Die Äusserungen des Anwalts ausserhalb eines hängigen Verfahrens</b> .....	504
<b>IV. Disziplinarverfahren und disziplinarische Sanktionen</b> .....	505
A. Disziplinarverfahren.....	505
B. Disziplinarische Sanktionen .....	507

## I. Die Äusserungen des Anwalts zur Rechtspflege

### A. Rechtliche Grundlagen

#### 1. Verfassung

Der Anwalt steht in seiner Tätigkeit unter dem Schutze der in Art. 27 BV gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit<sup>1</sup>. Darin unterscheidet er sich nicht von den Inhabern der anderen liberalen Berufe sowie von allen übrigen Personen, die einer privat-

---

<sup>1</sup> Dieses in der Bundesverfassung von 1874 «Handels- und Gewerbefreiheit» genannte Grundrecht (Art. 31 aBV) wird in der neuen Bundesverfassung zutreffender als «Wirtschaftsfreiheit» bezeichnet; vgl. MÜLLER JÖRG PAUL, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 632 FN 1.

wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen<sup>2</sup>. Das Bundesgericht hielt an dieser Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Bundesverfassung im Jahre 2000 fest<sup>3</sup>. Damit befindet sich das höchste Gericht in Einklang mit dem überwiegenden Teil der Lehre. Abweichend davon war zum Teil die Auffassung vertreten worden, die Unterstellung der Tätigkeit des Anwalts unter das Recht der Wirtschaftsfreiheit<sup>4</sup> sei unstatthaft, weil dieses Grundrecht mit der Forderung erhöhter Verantwortlichkeit der freien Berufe dem Staate gegenüber unvereinbar sei<sup>5</sup>.

In einem Entscheid vom 22. Februar 1980 hatte sich die II. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit dem Verhalten der Anwälte der beiden RAF-Terroristen Kröcher und Möller im Strafprozess in Pruntrut auseinanderzusetzen<sup>6</sup>. Das Gericht beurteilte die gerügten Verstösse gegen Disziplinarrecht einzig unter dem Aspekt der Wirtschaftsfreiheit<sup>7</sup>. Unter dem Eindruck der abweichenden Lehrmeinung hielt es wörtlich fest: «Was die Einordnung unter Art. 31 BV<sup>8</sup> betrifft, so ist freilich richtig, dass die Tätigkeit des Anwalts und die dafür geltenden staatlichen Beschränkungen nicht ausschliesslich im Lichte dieses wirtschaftlichen Grundrechts zu beurteilen sind. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung sind gegebenenfalls auch die Sinngehalte weiterer Grundrechte zu berücksichtigen, wie namentlich der Meinungsäusserungsfreiheit und der Pressefreiheit. Soweit staatliche Beschränkungen für die Tätigkeit des Strafverteidigers bedeutsam sind, sind sie insbesondere auch daran zu messen, dass sie die wirksame Wahrnehmung der verfassungsmässigen Rechte des Beschuldigten nicht verunmöglichen dürfen.»<sup>9</sup>

Dem Bundesgericht lag bei diesem Entscheid ein Gutachten vor, das der bekannte Zürcher Strafrechtsprofessor PETER NOLL für die Beschwerdeführer erstattet

---

<sup>2</sup> BGE 106 Ia 103 E. 6a, 105 Ia 71 E. 3a, 103 Ia 431 E. 4b, 100 Ia 166 E. 3.

<sup>3</sup> Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3a (= Pra 91 Nr. 66, 375 E. 3a S. 378); LEUENBERGER CHRISTOPH, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Zivilprozessrecht im Jahre 2002, ZBJV 139 (2003), S. 644 f.; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4; Urteil 2P.46/2001 vom 20. August 2001, E. 4d; BGE 125 I 417 E. 3 b und 4 a, S. 421 f.

<sup>4</sup> Vormals Handels- und Gewerbefreiheit.

<sup>5</sup> SALZMANN WOLFGANG, Das besondere Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Rechtsstaat, Diss. Freiburg, Thun 1976, S. 126 ff., S. 130 f.: «Diese für den Bestand des Staatswesens lebenswichtige Mäklerfunktion, welche in der Natur der freien Berufe begründet ist, verbietet ebenso die Verstaatlichung der freien Berufe wie auch deren undifferenzierte Unterstellung unter die HGF [Anmerkung Handels- und Gewerbefreiheit]. Marktwirtschaftliches Denken ist den freien Berufen wesensfremd. Als wichtige Folge dieser Überlegungen ergibt sich, dass die Schranken der ihrer Natur nach freien und unabhängigen Berufe sich nicht nach (gewerbe)polizeilichen Massstäben bemessen lässt, sondern die Kriterien für den Inhalt und den Umfang der freien Berufsausübung sich nach der Sozialbezogenheit des einzelnen Berufs, seiner Funktion für den Staat und die Gesellschaft richten.»; BGE 106 Ia 103 E. 6a.

<sup>6</sup> BGE 106 Ia 100 ff. («Kröcher-Möller I»).

<sup>7</sup> Vormals Handels- und Gewerbefreiheit.

<sup>8</sup> Handels- und Gewerbefreiheit bzw. Wirtschaftsfreiheit.

<sup>9</sup> BGE 106 Ia 103 E. 6a.

hatte. Dieser setzte sich in der Folge intensiv mit dem Urteil auseinander und machte auch eine Zusammenfassung derjenigen Überlegungen seines Gutachtens der Öffentlichkeit zugänglich, die er als bedeutsam erachtete<sup>10</sup>. In einem treffenden Aufsatz legte er begründet dar, dass der Entscheid des höchsten Gerichts mehr Fragen offen lasse, als er beantworte<sup>11</sup>. Das Bundesgericht nahm die Kritik der Beschwerdeführer, es habe der Meinungsäusserungsfreiheit zu wenig Rechnung getragen, sowie wohl auch der Lehre zum Anlass, die den Anwälten zur Last gelegten Disziplinarverstösse nun separat unter dem Aspekt der Meinungs- und Pressefreiheit zu prüfen, ohne aber zu einem anderen Ergebnis zu gelangen<sup>12</sup>. Seither hat das Bundesgericht die in BGE 106 I a 103 gewählte Formulierung, es seien bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit *«gegebenenfalls auch die Sinngehalte weiterer Grundrechte zu berücksichtigen»*, nicht mehr verwendet.

Der Anwalt kann sich bei der Ausübung seines Berufs auch auf den Schutz der Meinungsäusserungs<sup>13</sup>- und Pressefreiheit<sup>14</sup> berufen<sup>15</sup>. Das Bundesgericht anerkannte die Meinungsfreiheit seit 1965 als ungeschriebenes Grundrecht des Bundes<sup>16</sup>. In der Bundesverfassung ist die Meinungsfreiheit nun in Art. 16 Abs. 1 und 2 BV verankert. Sie stellt ein subsidiäres Grundrecht oder Auffanggrundrecht der Kommunikation dar<sup>17</sup>. Weiter steht die anwaltliche Tätigkeit unter dem Schutzbereich der Medienfreiheit<sup>18</sup>, welche die Freiheit der Presse mitumfasst<sup>19</sup>.

Für die Tätigkeit des Anwalts gelten diese Grundrechte nicht ohne Schranken. Einschränkungen sind zulässig, sofern sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind<sup>20</sup>. Das anwaltliche Berufsrecht bietet, sofern es gemäss den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Hinblick auf die Gebote des öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit entwickelten Richtlinien ausgelegt und angewendet wird, eine breite Grundlage für die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit, der Meinungsfrei-

---

<sup>10</sup> NOLL PETER, Die Strafverteidigung und das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte, ZStrR 1981, S. 179, insbesondere FN 4.

<sup>11</sup> NOLL (FN 10), S. 187.

<sup>12</sup> BGE 108 Ia 316 ff. (= Pra 72 Nr. 51, S. 129 ff.) («Kröcher-Möller II»).

<sup>13</sup> Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht des Bundes.

<sup>14</sup> Art. 55 aBV.

<sup>15</sup> BGE 108 Ia 316 ff. (= Pra 72 Nr. 51, S. 129 ff.); BGE 125 I 417 ff.; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3a (= Pra 91 Nr. 66, 375 E. 3a S. 378); Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.1.

<sup>16</sup> BGE 91 I 480, 485 f.

<sup>17</sup> MÜLLER (FN 1), S. 182, namentlich FN 1 mit Hinweis auf S. 248.

<sup>18</sup> Art. 17 BV.

<sup>19</sup> MÜLLER (FN 1), S. 248 ff.; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3a (= Pra 91 Nr. 66, E. 3a S. 378); Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.1.

<sup>20</sup> Art. 36 BV; BGE 113 Ia 309 E. 4b S. 317; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3a; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.1.

heit sowie der Medienfreiheit<sup>21</sup>. Ob eine Beschränkung unter diesen Gesichtspunkten zulässig ist, untersucht das Bundesgericht im Rahmen der rechtsgenügend erhobenen Rügen grundsätzlich frei<sup>22</sup>. Das Bundesgericht hat bisher nie klargestellt, welche Tätigkeiten des Anwalts unter den gemäss Art. 36 Abs. 4 BV unantastbaren Kerngehalt der genannten Grundrechte fallen.

Das Bundesgericht hat von Fall zu Fall und nach einem graduellen Massstab darüber entschieden, ob ein Anwalt in disziplinarischer Hinsicht Fehler gemacht hat<sup>23</sup>. Es hat in BGE 106 I a 104 ff. aus der Stellung des Anwalts innerhalb der Rechtspflege abgeleitet, welchen Schranken seine berufliche Tätigkeit unterstellt ist. Das Gericht hielt in diesem Zusammenhang wörtlich Folgendes fest: «Danach sind die dem Anwalt auferlegten geschriebenen und ungeschriebenen Regeln sowie die Wahrung der Standeswürde im Interesse des rechtsuchenden Publikums und des geordneten Ganges der Rechtspflege sowie des Vertrauens in die Person des Anwalts bzw. in die ganze Anwaltschaft zu beachten.»<sup>24</sup>

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze wird vom Bundesgericht folgendes Verhalten als *standeswidrig* und *mit der Verfassung unvereinbar* beurteilt:

- der Anwalt missbraucht seine Stellung zu verfahrensfremden Zwecken<sup>25</sup>;
- der Anwalt stellt sich gegen die verfassungsmässige Ordnung und tritt für deren gewaltsame Änderung ein<sup>26</sup>;
- der Strafverteidiger ergreift rechtswidrige Mittel;
- der Strafverteidiger nimmt zu Mitteln Zuflucht, die das Ziel des Verfahrens vereiteln, nämlich über Schuld oder Unschuld einen der Rechtslage entsprechenden Entscheid zu fällen oder das Mass der Strafe festzulegen<sup>27</sup>;
- der Strafverteidiger erfüllt die formelle Verteidigung nicht, welche Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren ist<sup>28</sup>;
- der Anwalt tätigt in der Öffentlichkeit Äusserungen, welche zufolge ihrer Unsachlichkeit, ihrer Ausdrucksweise oder ihrer Absicht zu einem «trial by newspaper» führen<sup>29</sup>.

---

<sup>21</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.1; WOLFFERS FELIX, Der Rechtsanwalt in der Schweiz. Seine Funktion und öffentlich-rechtliche Stellung, Diss. Bern, Zürich 1986, S. 92.

<sup>22</sup> Urteil 2P.46/2001 vom 20. August 2001, E. 4d; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, sE. 4.1.

<sup>23</sup> NOLL (FN 10), S. 185.

<sup>24</sup> BGE 108 Ia 316 E. 2b/bb S. 319 f.; BGE 106 Ia 100 E. 6b S. 104 ff.

<sup>25</sup> BGE 106 Ia 105.

<sup>26</sup> BGE 106 Ia 105.

<sup>27</sup> BGE 106 Ia 105 f.

<sup>28</sup> BGE 106 Ia 106.

<sup>29</sup> BGE 108 Ia 316 E. 2b/bb S. 319 f.

## 2. Gesetz

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, welches am 1. Juni 2002 in Kraft trat<sup>30</sup>, verwirklichte die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und regelt die wesentlichen Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs<sup>31</sup>. Der Gegenstand des Anwaltsgesetzes ist in Art. 1 BGFA mit folgenden Worten umschrieben: «Dieses Gesetz gewährleistet die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und legt die Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz fest.» Der Bundesgesetzgeber schuf eine Vereinheitlichung der bis anhin in den kantonalen Anwaltsgesetzen enthaltenen Berufsregeln<sup>32</sup>. Die Vereinheitlichung der Disziplinar massnahmen<sup>33</sup> bildete eine weitere Begleitmassnahme zur Verwirklichung der Freizügigkeit<sup>34</sup>. In der Vollziehungsverordnung zum Anwaltsgesetz vom 31. Oktober 2001 erliess der Kanton Aargau die gemäss Art. 34 BGFA erforderlichen Ausführungsbestimmungen<sup>35</sup>.

Der ursprünglich beabsichtigte Entwurf zum Freizügigkeitsgesetz wollte direkt anwendbare eidgenössische Berufsregeln schaffen und den Kantonen daneben die Möglichkeit belassen, zusätzliche Berufsregeln aufzustellen. Im Vernehmlassungsverfahren war dieses Ansinnen von verschiedener Seite kritisiert worden. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, die doppelte Reglementierung schaffe praktische Probleme. In der Folge gab der Gesetzesentwurf des Bundesrates das doppelte System von Berufsregeln auf. Der Entwurf sah nun vor, dass der Bundesgesetzgeber die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte abschliessend bestimmte. Die Vorlage des Bundesrates wurde weitgehend unverändert zum Bundesgesetz erhoben. Somit sind die Berufsregeln in Art. 12 BGFA im Sinne einer Vereinheitlichung auf Bundesebene abschliessend umschrieben. Den Kantonen ist es verwehrt, zusätzliche Berufsregeln aufzustellen<sup>36</sup>. Die kantonalen Anwaltsgesetze, namentlich das aargauische Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) vom 18. Dezember 1984<sup>37</sup>, wurden daher mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Juni 2002 im Bereich der Berufsregeln derogiert. In den übrigen Bereichen des Anwaltsrechts

---

<sup>30</sup> Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61.

<sup>31</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), BBl 1999, S. 6014.

<sup>32</sup> Art. 12 BGFA.

<sup>33</sup> Art. 17 ff. BGFA.

<sup>34</sup> Botschaft (FN 31), S. 6014.

<sup>35</sup> VV BGFA AG; SAR 291.111.

<sup>36</sup> Botschaft (FN 31), S. 6039, 6055; HESS BEAT, Das Anwaltsgesetz des Bundes und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 140 (2004), S. 102, namentlich FN 54 mit Hinweisen auf weitere Literatur; STUDER NIKLAUS, Die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung nach BGFA, Anwaltsrevue 10/2004, S. 373; NATER HANS, Anwaltsrecht, in: Fellmann/Poledna, Aktuelle Anwaltspraxis 2001, Bern 2002, S. 445.

<sup>37</sup> AnwG AG; SAR 291.100.

schuf der Bund mit dem Freizügigkeitsgesetz keine abschliessende Regelung der anwaltlichen Tätigkeit, so dass die Kantone nach wie vor befugt sind, Vorschriften über den Anwaltsberuf zu erlassen<sup>38</sup>.

Die Berufsregeln finden auf die forensische und rechtsberatende Tätigkeit der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sowie auf die weiteren im forensischen Monopolbereich tätigen Berufskolleginnen und -kollegen Anwendung<sup>39</sup>. Eine ausdrückliche Bestimmung, welche das Verhältnis zwischen dem Anwalt und den Medien regelt, findet sich im BGFA nicht. Art. 12 lit. a BGFA verpflichtet die Anwälte zu sorgfältiger und gewissenhafter Berufsausübung. Dabei handelt es sich um eine Generalklausel, deren Inhalt und auch Tragweite von der Praxis näher zu umschreiben und zu bestimmen ist. Art. 12 lit. d BGFA erlaubt dem Anwalt die Werbung, «solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.» Das Berufsgeheimnis des Anwaltes hat der Bundesgesetzgeber einprägsam in folgende Worte gefasst: «Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem».<sup>40</sup>

Die Umschreibung der Berufsregeln ist in Art. 12 BGFA daher abschliessender Natur<sup>41</sup>, für abweichende kantonale Vorschriften besteht kein Raum mehr.<sup>42</sup> Zudem hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Berufsregeln des neuen eidgenössischen Anwaltsgesetzes<sup>43</sup> «*primär selbständig und ohne Beizug von privatrechtlichen Verbandsrichtlinien auszulegen*» sind<sup>44</sup>.

Der Entwurf des Bundesrates wollte die Anwendbarkeit der Generalklausel auf die Gerichtsbehörden beschränken<sup>45</sup>. Das Bundesgericht hat nun in einem neueren Entscheid bestimmt, dass das durch die Generalklausel normierte Verhalten nicht nur das Verhältnis gegenüber Gerichtsbehörden oder Behörden allgemein zum Inhalt hat<sup>46</sup>, vielmehr dadurch die gesamte Anwaltstätigkeit und damit auch das Verhältnis zwischen Anwalt und Klient geregelt wird<sup>47</sup>. Das Bundesgericht schloss

---

<sup>38</sup> Botschaft (FN 31), S. 6076 f.; NATER (FN 36), S. 439.

<sup>39</sup> NATER (FN 36), S. 445 mit Hinweisen.

<sup>40</sup> Art. 13 Abs. 1 BGFA.

<sup>41</sup> BGE 129 II 297 E. 1.1 S. 299; Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.1; Botschaft (FN 31), S. 6054.

<sup>42</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juli 2004, E. 3.1.1; Botschaft (FN 31), S. 6039; VOUILLOZ MADELEINE, La nouvelle loi fédérale sur la libre circulation des avocats, SJZ 98 (2002) S. 436.

<sup>43</sup> Art. 12 f. BGFA.

<sup>44</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.

<sup>45</sup> Botschaft (FN 31), S. 6054; STUDER (FN 36), S. 373.

<sup>46</sup> Urteil 2A.448/2003 vom 3. August 2004, E. 3.; HÄBERLI THOMAS, Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte nach dem eidgenössischen Anwaltsgesetz (BGFA), ZBJV 140 (2004), S. 616 ff.; STUDER (FN 36), S. 373.

<sup>47</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 2.3.

daher, dass Art. 12 lit. a BGFA dem Zwecke nach den Generalklauseln der kantonalen Anwaltsgesetze entspreche, die das Verhalten des Anwalts umfassend geregelt hätten. Es sei mithin davon auszugehen, dass die Klausel in der Tragweite mit den Generalklauseln der alten kantonalen Gesetze übereinstimme<sup>48</sup>. Da das Bundesgericht bereits die Generalklauseln der früheren kantonalen Anwaltsgesetze trotz Kritik der Lehre<sup>49</sup> als genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung der Wirtschafts-, Meinungs- und Medienfreiheit erachtet hatte<sup>50</sup>, beurteilt es nun auch die neue bundesrechtliche Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA gleich<sup>51</sup>.

Alle Äusserungen des Anwalts, insbesondere gegenüber den Medien oder in der Öffentlichkeit, sind daher der Bestimmung von Art. 12 lit. a BGFA unterstellt. Dies legte das Bundesgericht in einem Entscheid vom 11. August 2004 ausdrücklich fest. «Das eidgenössische Anwaltsgesetz zählt die Berufspflichten des Anwalts in den Art. 12 und 13 auf. Es enthält weder eine explizite Regelung über das Verhalten des Anwalts bei Erklärungen gegenüber den Medien bzw. der Öffentlichkeit noch ausdrückliche Anweisungen für den Umgang des Anwalts mit den Behörden. Art. 12 lit. a BGFA schreibt jedoch im Sinn einer Generalklausel vor, der Anwalt habe seine Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. ...*Art. 12 lit. a BGFA zielt somit nicht nur auf das Verhältnis zwischen Anwalt und Klient ab, sondern will auch den Umgang des Anwalts mit den Behörden – der auch die Behördenkritik mittels Medien umfasst – regeln*».<sup>52</sup>

Es erscheint fraglich, ob das Bundesgericht damit dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage<sup>53</sup> genügend Rechnung trägt. Nach diesem Grundsatz müssen die massgebenden Vorschriften im Gesetz so präzise formuliert sein, dass der Einzelne sein Verhalten danach richten kann bzw. die Folgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann<sup>54</sup>. Dem höchstrichterlichen Argument, es sei praktisch unmöglich, alle Disziplinaratbestände im Gesetz abschliessend aufzuzählen<sup>55</sup>, kann entgegengehalten werden, dass das Gesetz zumindest die Kategorien oder Fallgruppen anwaltlichen Fehlverhaltens auflisten könnte.

---

<sup>48</sup> Urteil 2A.191/2003 vom 22. Januar 2004, E. 5.3; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 2.3.

<sup>49</sup> DOMINIQUE DREYER, *L'avocat dans la société actuelle*, ZSR 115/1996, S. 504; Botschaft (FN 31), S. 6053 f.

<sup>50</sup> BGE 98 Ia 356 E. 3; 106 Ia 106 f. E. 7; Botschaft (FN 31), S. 6053 f., namentlich FN 72 f.

<sup>51</sup> Urteil 2A.191/2003 vom 22. Januar 2004, E. 7.5; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 2.3.

<sup>52</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 2.3 mit Hinweisen auf Botschaft (FN 31), S. 6054 sowie Urteile 2A.151/2003 vom 31. Juli 2003, E. 2.2 und 2A.191/2003 vom 22. Januar 2004, E. 5.3; HESS (FN 36), S. 102 f.

<sup>53</sup> Art. 36 Abs. 1 BV.

<sup>54</sup> Vgl. das Bundesgericht in BGE 108 Ia 316 E. 2b/aa S. 319.

<sup>55</sup> BGE 108 Ia 316 E. 2b/aa S. 319.

### 3. Weitere rechtliche Grundlagen

Vor Erlass des Anwaltsgesetzes durch den Bund war gegen die Standesregeln Kritik aufgekommen, da zum Teil fraglich erschien, ob sie tatsächlich im öffentlichen Interesse lagen. Zudem brachte das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995<sup>56</sup> die Fragwürdigkeit der Standesregeln noch vermehrt zu Tage. Es war die Absicht des Gesetzgebers, durch die bundesrechtliche Vereinheitlichung der Berufsregeln eine klare Unterscheidung zwischen allgemeinverbindlichen staatlichen Berufsregeln und privaten Standesregeln zu schaffen<sup>57</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts durften die Standesregeln bis anhin von den Aufsichtsbehörden in dem Masse herangezogen werden, als sie eine Präzisierung des Inhalts der Berufsregeln erlaubten<sup>58</sup>. In der Botschaft umriss der Bundesrat die künftige, abgeschwächte Bedeutung der Standesregeln mit folgenden Worten: «Die Standesregeln sind nach wie vor nützlich, um die eidgenössischen Berufsregeln und die Verpflichtungen der Anwältinnen und Anwälte bei der Mandatsführung zu präzisieren.»<sup>59</sup>

Das Bundesgericht hatte den Regelungsinhalt der in den kantonalen Anwalts-gesetzen enthaltenen Generalklauseln mit folgenden Worten umschrieben: «Was ein Anwalt tun darf und was nicht, ergibt sich im Einzelnen aus den Standesregeln, der Praxis der Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.»<sup>60</sup> Diese Auffassung ist nach Inkrafttreten des vereinheitlichten Anwaltsrechts teilweise überholt und zu wenig präzise: Die Berufsregeln sind in Art. 12 BGFA geregelt. Die Regelung ist abschliessender Natur. Für abweichende kantonale Vorschriften besteht kein Raum<sup>61</sup>. Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid zudem festgehalten, dass für die kantonalen Standesregeln, welche früher bei der Auslegung der Berufspflichten herangezogen wurden, nach Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes «an sich kein Raum mehr besteht.»<sup>62</sup> Die Berufsregeln des neuen Anwaltsgesetzes sind selbständig und ohne Beizug von privatrechtlichen Verbandsrichtlinien auszulegen<sup>63</sup>. Fraglich sei allenfalls, «ob in Zukunft bis zu einem gewissen Masse die vom Schweizerischen Anwaltsverband am 1. Oktober 2002 beschlossenen Richtlinien – sollten sie sich in der ganzen Schweiz allgemein durchsetzen – für die bundesrecht-

---

<sup>56</sup> Kartellgesetz (KG); SR 251.

<sup>57</sup> Botschaft (FN 31), S. 6039 f.; Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.2 (= BGE 130 II 270 ff.).

<sup>58</sup> BGE 98 Ia 356 E. 3; Botschaft (FN 31), S. 6053, namentlich FN 72.

<sup>59</sup> Botschaft (FN 31), S. 6054.

<sup>60</sup> BGE 108 Ia 316 E. 2b/aa S. 319; 106 Ia 100 E. 7 S. 106 f.; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3b.

<sup>61</sup> STUDER (FN 36), S. 373.

<sup>62</sup> Urteil 2A.545/2003 vom 4. Mai 2004, E. 3.

<sup>63</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.3 (= BGE 130 II 270 ff.).



lichen Berufs- und Standesregeln als Auslegungshilfe heranzuziehen wären.»<sup>64</sup> Gemäss Präambel tragen die Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes zur einheitlichen Auslegung der Berufsregeln bei<sup>65</sup>.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann bei der Auslegung von Art. 12 BGFA nur noch beschränkt auf die Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände abgestellt werden. Wenn bis anhin die Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände herangezogen wurden, um die im betreffenden Kanton geltenden Berufspflichten zu konkretisieren<sup>66</sup>, so ist dies nun nicht mehr möglich. «Entsprechendes ist seit Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes *grundsätzlich nur noch denkbar, soweit die betreffende Standesregel eine landesweit in nahezu allen Kantonen geltende Auffassung zum Ausdruck bringt*»<sup>67</sup>; vorausgesetzt wird eine Regel, die «*gesamtschweizerischen Mindeststandard*» bildet<sup>68</sup>.

Zu Recht hat das Bundesgericht diese Einschränkung gezogen, könnte doch sonst auf dem Umweg über die kantonalen Standesregeln die Vereinheitlichung der Berufspflichten für die Anwälte vereitelt werden.

## B. Arten von Äusserungen

### 1. Positive Äusserungen

Rechtsprechung und Lehre zu den anwaltlichen Äusserungen in den Medien beschäftigen sich ausnahmslos mit kritisierenden Äusserungen. Die Anwälte äussern sich negativ zum Prozess, zum Vorgehen, zur Prozessführung, zur Strafuntersuchung, zur polizeilichen Ermittlung usw. Festzuhalten ist, dass sich ein Anwalt unter Umständen – möglicherweise aus taktischen Gründen – lobend oder zustimmend vernehmen lässt. Wohl dürfte dies eher selten der Fall sein, auszuschliessen ist es nicht. Die folgenden Grundsätze gelten dem Prinzip nach sowohl für anwaltliche Kritik als auch für anwaltliches Lob.

---

<sup>64</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.3 (= BGE 130 II 270 ff.); NATER HANS, Neue Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Berufs- und Standesregeln, SJZ 99 (2003), S. 152 f.; die Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) für die Berufs- und Standesregeln wurden von dessen Vorstand am 1. Oktober 2002 beschlossen und finden sich im Internet unter [www.swisslawyers.com](http://www.swisslawyers.com).

<sup>65</sup> NATER (FN 64), S. 152.

<sup>66</sup> Vgl. etwa BGE 108 Ia 316 E. 2b/aa S. 319; 106 Ia 100 E. 7a S. 107.

<sup>67</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.1.1 (= BGE 130 II 270 ff.) mit Hinweis auf MEIER ISAAK, Bundesanwaltsgesetz: Probleme in der Praxis, Plädoyer 5/2000, S. 34.

<sup>68</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.2.1 (= BGE 130 II 270 ff.).

## 2. Negative Äusserungen

Die negativen Äusserungen des Anwalts zur Rechtspflege können vielfältiger Art sein. So können diese das Vorgehen im Verfahren, die Dauer des Verfahrens, die Verfahrensleitung, die Wahrung der Parteirechte, die Person des Richters, des Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters usw. zum Inhalt haben. Sämtliche Schritte, Umstände oder Äusserungen, welche zu einem Verfahren führen oder sich in einem Verfahren zutragen, können negativ beurteilt und kritisiert werden. Nachfolgend sind die Grundsätze darzustellen und herauszuarbeiten, welche für Äusserungen des Anwalts gelten.

## II. Die Äusserungen des Anwalts bei hängigem Verfahren

### A. Äusserungen des Anwalts zu Handen der Behörden

Kritik des Anwalts an der Justiz ist «nicht bloss ein Recht, sondern mitunter gar seine Pflicht.»<sup>69</sup> Das Recht dazu ergibt sich nicht nur aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit des Anwalts, sondern auch aus den prozessualen Rechten der vom Anwalt vertretenen Partei<sup>70</sup>. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung die für die Äusserungen des Anwalts innerhalb des Verfahrens<sup>71</sup> geltenden Grundsätze mit folgenden Worten umschrieben: «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts *steht dem Anwalt in der Kritik an der Rechtspflege weitgehende Freiheit zu, soweit er diese Kritik in den verfahrensmässigen Formen – sei es in Rechtsschriften, sei es anlässlich mündlicher Verhandlungen – vorbringt.* Diese Freiheit ergibt sich vorab aus dem Verteidigungsrecht der von ihm vertretenen Partei; sie ist darüber hinaus im Interesse der Sicherung einer integeren, den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtspflege unentbehrlich. Mit Hinblick auf dieses öffentliche Interesse hat das Bundesgericht denn auch erklärt, es sei geradezu Pflicht und Recht des Anwalts, Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen. Der Preis, der für diese unentbehrliche Freiheit der Kritik an der Rechtspflege zu entrichten ist, besteht darin, dass auch gewisse Übertreibungen in Kauf zu nehmen sind. Wenn dem Anwalt unbegründete Kritik verboten ist, so kann er auch eine allenfalls begründete nicht mehr gefahrlos vorbringen. Die Wirksamkeit der Kontrolle der Rechtspflege wäre damit in Frage gestellt. Erweisen sich die erhobenen Rügen bei

---

<sup>69</sup> WOLFFERS (FN 21), S. 40.

<sup>70</sup> WOLFFERS (FN 21), S. 30; BGE 106 Ia 108; FELLMANN WALTER, ZINDEL GAUDENZ G., Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 12 N 39.

<sup>71</sup> Nachfolgend auch «verfahrensinterne Kritik» genannt, im Gegensatz zur «verfahrensexternen Kritik» (abgehandelt sub III. «Die Äusserungen des Anwalts ausserhalb eines hängigen Verfahrens»).

näherer Abklärung als unbegründet, so kann das für sich allein kein Grund für die Verhängung einer Disziplinarstrafe sein. Standeswidrig und damit unzulässig handelt der Anwalt bei der Äusserung von Kritik in den verfahrensmässigen Formen nur, wenn er eine Rüge wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form erhebt, statt sich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken.»<sup>72</sup>

Rechtsprechung und Lehre billigen dem Anwalt für Äusserungen innerhalb des Verfahrens *ein grosses Mass an Freiheit* zu. Es ist ihm gestattet, beim Kritisieren zu übertreiben und unbegründete Kritik vorzutragen. Es ist sogar Pflicht des Anwalts, Missstände aufzuzeigen und Verfahrensmängel zu rügen. Ebenso wie in einer Rechtschrift, die sich mit dem missbilligten Verhalten des Prozessgegners befasst, darf der Anwalt seine Kritik am Verfahrensleiter auch in scharfen Worten ausdrücken, er hat seinen Charakter und sein Temperament nicht zu verleugnen<sup>73</sup>. In der Wahl der Mittel kommt ihm «ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit» zu. «Er ist kein Schönredner und kein Musterknabe, darf also bei der Interessenwahrung allenfalls auch einseitige Schärfe an den Tag legen, wahrt indessen die allgemeinen Anstandsregeln gegenüber Behörden, Gegenpartei und Dritten.»<sup>74</sup>

Obwohl dem Anwalt weitgehende Freiheit zugestanden wird, ist er in seinen Äusserungen und der Kritik gleichwohl nicht ohne Schranken. Nach der Praxis des Bundesgerichts und der Aufsichtskommissionen der Kantone sind folgende Äusserungen *unzulässig*:

- Äusserungen und Kritik wider besseres Wissen;
- Rügen und Kritik, die in ehrverletzender Form erhoben werden<sup>75</sup>;
- unnötig forsches und unangebracht hartes Vorgehen<sup>76</sup>;
- ein den Verhältnissen unangepasstes, übertrieben aggressives Vorgehen<sup>77</sup>;

---

<sup>72</sup> BGE 96 I 527 f. E. 2; 98 Ia 61 f. E. 6; 106 Ia 107 f. E. 8b; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3b (= Pra 91 Nr. 66, S. 375 ff.); rezensiert von LEUENBERGER (FN 3), S. 644 f.; Urteil 2A.545/2003 vom 4. Mai 2004, E. 3, 4.2; Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E. 3.2.2 (= BGE 130 II 270 ff.); Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.2; WOLFFERS (FN 21), S. 100; NATER HANS, Verschiedene Entscheide zum Anwaltsrecht, SJZ 97 (2001) Nr. 10, S. 231; FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 39 f.; ZR 86 (1987) Nr. 11 E. 1 S. 1; ZR 100 (2001) Nr. 20 S. 65; ZR 97 (1998) Nr. 48; ZR 97 (1998) Nr. 93; SPÄH KARL-FRANZ, Aus der neueren Rechtsprechung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, SJZ 91 (1995) Nr. 21, S. 397 f.; MÜLLER (FN 1), S. 209, insbesondere FN 130, weiter S. 241, namentlich FN 286 mit Hinweisen.

<sup>73</sup> ZR 1997 (1998) Nr. 48; ZR 100 (2001) Nr. 20 E. II.1.

<sup>74</sup> SPÄH (FN 72), S. 398.

<sup>75</sup> Statt vieler BGE 108 Ia 100 E. 8b S. 107, 96 I 526 E. 2 f., 103 Ia 431 E. 4b.

<sup>76</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E.3.2.2 (= BGE 130 II 270 ff.).

<sup>77</sup> Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004, E.3.2.2 (= BGE 130 II 270 ff.).

- unzulässige verbale Attacken gegen den Prozessgegner oder dessen Mitarbeiter, wobei sich der Anwalt im Tonfall vergreift<sup>78</sup>;
- übertreibende Vergleichung oder offensichtliche Übertreibung in der Wortwahl<sup>79</sup>;
- in einem unanständigen Ton gehaltene Kritik an einem Richter, welche die Regeln der Kollegialität verletzt<sup>80</sup>;
- schwere oder unbewiesene Angriffe gegen die Ehre Dritter oder Äusserungen über die Strafbarkeit Dritter, welche ohne Zurückhaltung formuliert werden, obwohl die Partei die Wahrheit ihrer Aussagen nicht ohne weiteres beweisen kann<sup>81</sup>.

Bei der Beurteilung anwaltlicher Kritik innerhalb des Verfahrens sollten sich die Aufsichtskommissionen sowie das Bundesgericht vom Grundsatz leiten lassen, dass dem Anwalt weitgehende Freiheit, Freiheit auch in der Ausdrucksweise, einzuge-

---

<sup>78</sup> Urteil 2A.545/2003 vom 4. Mai 2004, E. 4: Ein Rechtsanwalt hatte sich in Schreiben, Eingaben an Gerichte sowie in einem Telephonat an die SUVA in herablassender und ehrenrühriger Weise über die bei ihr angestellten Kreisärzte geäussert. Er wählte unter anderem folgende Ausdrücke: «personifizierte Unzuverlässigkeit»; «Schreibtischarzt»; andere ärztliche Meinungen würden «wegphantasiert»; der Kreisarzt wolle in «schändlicher Art und Weise eine Versicherte um Leistungen prellen»; «Herr B. wird also nicht bei Ihrem in Funk und Fernsehen als rassistisch verschrienen Kreisarzt Dr. E. erscheinen, um sich von diesem abschlagen zu lassen.»; «berühmt-berüchtigt»; «offensichtlich xenophob»; «bekanntlich ist Dr. F. ein chronischer Falschgutachter, ...»

<sup>79</sup> BGE 96 I 525 E. 3b S. 529 f.: Der unbewiesene und in der Hauptsache widerlegte Vorwurf des Beschwerdeführers, der Angeklagte sei bei der Einvernahme durch den Polizeifunktionär «einer richtigen «Gehirnwäsche» unterzogen» worden, worin eine Anspielung auf Methoden eines Diktaturstaates lag, wurde vom Bundesgericht als «übertreibende Vergleichung» bzw. «offensichtliche Übertreibung» mit einer geringfügigen Busse sanktioniert. Der Entscheid wurde von NOLL (FN 10), S. 184 kritisiert, da im Zweifel auch bezüglich des Ausdrucks «Gehirnwäsche» die dem Anwalt vom Bundesgericht zugestandene «rhetorische Freiheit» zu einem Freispruch hätte führen müssen.

<sup>80</sup> ZR 100 (2001) Nr. 20 S. 65 E. II.1, mit Hinweis auf den Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. A., Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, hrsg. vom Verein Zürcherischer Rechtsanwälte auf der Grundlage der 1969 erschienenen Dissertation von Dr. Paul Wegmann, Zürich 1988, S. 75.

<sup>81</sup> Urteil 2A.545/2003 vom 4. Mai 2004, E. 4.2: «Im Strafrecht ist der Wahrheitsbeweis für die Aussage, jemand habe eine strafbare Handlung begangen, grundsätzlich durch ein rechtskräftiges Strafurteil zu erbringen (BGE 122 IV 311 E. 2 S. 315 ff.; 116 IV 31 E. 4 S. 39; 106 IV 115 E. 2 S. 116 ff.). Ist eine solche Verurteilung noch nicht erfolgt, so müssen entsprechende Äusserungen zurückhaltend gemacht werden und deutlich werden lassen, dass einstweilen nur ein Verdacht vorliegt (BGE 116 IV 31 E. 5b S. 41 ff.). Das gilt auch für Äusserungen in einem Verfahren. Prozessparteien dürfen selbst zur Untermauerung ihrer Rechtspositionen nicht schwere und unbewiesene Angriffe gegen die Ehre Dritter vorbringen. Kann eine Partei die Wahrheit ihrer Aussagen nicht ohne weiteres beweisen, so hat sie zurückhaltende Formulierungen zu verwenden (BGE 109 IV 39 E. 2e S. 40 ff.). Diese Regeln gelten auch im Disziplinarrecht, wie das Bundesgericht wiederholt entschieden hat (Urteile 2P.101/1998 vom 15. Dezember 1998, E. 5e, publiziert in ZBI 101 (2002) S. 307; 2P.212/2000 vom 5. Januar 2001, E. 3c; 2A.191/2003 vom 22. Januar 2004, E. 7.3).»

stehen ist. Der Anwalt ist Verfechter von Parteiinteressen und einseitig für seinen Mandanten tätig<sup>82</sup>. In seiner Funktion als Strafverteidiger ist es seine Aufgabe, dem staatlichen Strafanspruch entgegenzutreten und auf ein freisprechendes oder möglichst mildes Urteil hinzuwirken<sup>83</sup>. Diese Auffassung ermöglicht erst die Durchführung des rechtsstaatlichen akkusatorischen Strafprozesses. Aus diesem Grund und auch mit Rücksicht auf die namentlich im Strafprozess auf dem Spiel stehenden gewichtigen Rechtsgüter erscheint eine kleinliche Disziplinierung der im Eifer des gerichtlichen Gefechts überschüssenden Wortwahl fragwürdig.

## B. Äusserungen des Anwalts zu Handen der Medien

Das Bundesgericht umschreibt die Voraussetzungen, die es einem Anwalt erlauben, während eines Verfahrens an die Öffentlichkeit<sup>84</sup> zu gelangen, wie folgt: «Andere, strengere Anforderungen können an die Äusserungen des Anwalts gestellt werden, die nicht innerhalb des Verfahrens ergehen, sondern an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Es ist nicht verfassungswidrig, wenn dem Anwalt die Abgabe von öffentlichen Erklärungen nur dann und nur insoweit gestattet wird, als *«besondere Umstände»* dies als angebracht erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände können namentlich darin bestehen, dass eine öffentliche Erklärung zur Wahrung der Interessen des Klienten geboten ist, oder dass sie zur Abwehr von gegen den Anwalt persönlich gerichteten Angriffen erfolgt. Die Abgabe von Presseerklärungen kann sich zudem in Verfahren rechtfertigen, denen in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und über deren Gang die Massenmedien oder die Behörden selber laufend orientieren. Tritt der Anwalt an die Öffentlichkeit, so kann überdies verlangt werden, dass er objektiv in der Darstellung und sachlich im Ton bleibe. Allzu strenge und übertriebene Anforderungen sind jedoch auch in dieser Hinsicht nicht zulässig.»<sup>85</sup>

---

<sup>82</sup> NOLL (FN 10), S. 179. Die Ausführungen betreffen den Strafverteidiger, sie gelten wohl auch für den Anwalt im Zivilprozess sowie im Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren.

<sup>83</sup> BGE 106 Ia 105; NOLL (FN 10), S. 175.

<sup>84</sup> Z.B. durch die Abhaltung von Pressekonferenzen, den Versand von Pressemitteilungen oder Memoranden, das Verfassen eigener Zeitungsberichte usw.

<sup>85</sup> BGE 98 Ia 56 E. 4 S. 59, E. 6 S. 62 f.; 106 Ia 100 E. 8b S. 108 f.; 108 Ia 316 E. 2b/bb S. 319-321 (= Pra 72 Nr. 51, S. 129 ff.); Urteil 2P.45/1995 vom 16. Oktober 1995 (abgedruckt in NZZ Nr. 264 vom 13. November 1995, S. 13); ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 23 ff.; ZR 100 (2001) Nr. 20 E. II.1a S. 66; Urteil 2P.291/2001 vom 23. Januar 2002, E. 3b (= Pra 91 Nr. 66, 375 E. 3b S. 379); Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.2; vgl. hierzu auch: WOLFFERS (FN 21), S. 100 ff.; NATER (FN 72), S. 231; FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 41; LEUENBERGER (FN 3), S. 644 f.; NOLL (FN 10), S. 184 f.; SPÄH (FN 72), S. 398 f.; MÜLLER (FN 1), S. 241 f., insbesondere FN 287-292, mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur, unter anderem ZELLER FRANZ, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, Diss. Bern 1998, S. 67 ff., 452 ff.

Das Bundesgericht geht somit von strengen Anforderungen aus. Es mahnt zur *Zurückhaltung* oder gar zu *grosser Zurückhaltung* und verlangt das *Vorliegen besonderer Umstände*. Nachfolgend wird auf die besonderen Umstände eingegangen und es wird überprüft, welchen inhaltlichen Kriterien der Gang des Anwalts an die Öffentlichkeit zu genügen hat.

Grundsätzlich hat der Anwalt seine Kritik «*in der Regel auf den verfahrensrechtlichen Wegen vorzutragen.*»<sup>86</sup> Das Vorliegen besonderer Umstände, welche ausnahmsweise zu einer Erklärung in der Öffentlichkeit über ein hängiges Verfahren berechtigen, wird vom Gericht geprüft und ist namentlich dann zu bejahen, wenn:

- die Wahrung der Interessen des Klienten eine öffentliche Erklärung gebietet;
- die öffentliche Erklärung erforderlich ist zur Abwehr von gegen den Anwalt persönlich oder gegen den Klienten gerichteten Angriffen;
- die Öffentlichkeit dem Verfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat;
- die Massenmedien oder die Behörden selber über den Gang des Verfahrens orientierten und orientieren<sup>87</sup>;
- sich aus der konkreten Situation heraus ergeben hat, dass die beanstandeten Mängel nicht nur auf dem verfahrensrechtlichen Weg, sondern auch öffentlich zu rügen sind<sup>88,89</sup>;
- in der Öffentlichkeit eine Vorverurteilung des Angeklagten stattgefunden hat<sup>90</sup>.

Selbst wenn es dem Anwalt bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise erlaubt ist, an die Öffentlichkeit zu gelangen, hat seine Information *inhaltlichen Anforderungen* zu genügen:

- die Äusserung muss sachlich gehalten und sachlich im Ton sein<sup>91</sup>;
- die Äusserung muss inhaltlich richtig sein;
- die Äusserung hat in der Form anständig zu sein<sup>92</sup>;
- die Äusserung darf nicht unnötig verletzend sein und darf die Öffentlichkeit nicht unnötig erregen<sup>93</sup>;
- die Äusserung, sofern sie auf den vom Klienten geschilderten Sachverhalt abbildet, ist vom Anwalt vor der Veröffentlichung hinreichend abzuklären<sup>94</sup>;

---

<sup>86</sup> BGE 106 Ia 108.

<sup>87</sup> BGE 106 Ia 108 f. E. 8b.

<sup>88</sup> ZR 100 (2001) Nr. 20 S. 65 E. II.1b S. 66 mit Hinweis auf ZR 86 (1987) Nr. 11.

<sup>89</sup> Vgl. hierzu namentlich WOLFFERS (FN 21), S. 100 f.

<sup>90</sup> NOLL (FN 10), S. 185, welcher diesen besonderen Umstand aus der Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK herleitet; ebenfalls WOLFFERS (FN 21), S. 100 f.

<sup>91</sup> Das Bundesgericht stellt an dieses Kriterium keine überaus hohen Anforderungen: BGE 106 Ia 108 f. E. 8b, 98 Ia 59 E. 4, 103 Ia 432 E. 5, ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 24 f.

<sup>92</sup> ZR 100 (2001) Nr. 20 E. II.1b S. 66; Handbuch (FN 80), S. 211.

<sup>93</sup> ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 24; WEGMANN PAUL, Die Berufspflichten des Rechtsanwaltes unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Diss. Zürich 1969, S. 264; ZR 58 (1959) Nr. 108, ZR 63 (1964) Nr. 101.

<sup>94</sup> Urteil 2P.281/2000 vom 1. März 2001, E. 3 («Bellasi-Affäre»).

- die Äusserung darf nicht masslose und unqualifizierte Vorwürfe gegen die Justizorgane zum Inhalt haben und verbreiten<sup>95</sup>;
- die Äusserung darf nicht Propaganda für die politischen Ziele des Mandanten sein<sup>96</sup>.

Das Bundesgericht hat es als verfassungswidrig beurteilt, dem Anwalt die Abgabe von Presseerklärungen oder die Abhaltung einer Pressekonferenz nur dann zu gestatten, wenn dies unbedingt notwendig erscheint<sup>97</sup>. Dementsprechend würde § 16 II AnwG AG, welche Bestimmung durch das eidgenössische Anwaltsgesetz ausser Kraft gesetzt wurde, nach der heute herrschenden Rechtsprechung vor der Verfassung nicht mehr standhalten<sup>98</sup>. In früheren Entscheiden war ein solches Verbot noch für verfassungskonform gehalten worden<sup>99</sup>. Auch die vormalige Praxis der Zürcher Aufsichtskommission, einem Anwalt ohne weiteres Standeswidrigkeit zur Last zu legen, wenn dieser durch Veröffentlichung in der Presse auf hängige Gerichts- oder Untersuchungsverfahren Einfluss zu nehmen versuchte<sup>100</sup>, ist in dieser Allgemeinheit als verfassungswidrig zu werten.

Die dargelegte Lockerung für den Zugang des Anwalts zur Öffentlichkeit ist zu begrüßen. Am Erfordernis des Vorliegens besonderer Umstände für die Rechtmässigkeit des Vorgehens ist festzuhalten. Zu weit gehend ist hingegen die Auffassung von NOLL, der dem Strafverteidiger den Zugang zur Öffentlichkeit immer dann gestatten will, wenn vernünftige Gründe, vor allem die Interessen des Klienten, dies gebieten<sup>101</sup>.

---

<sup>95</sup> BGE 106 Ia 114 E. d S. 116, BGE 108 Ia 320.

<sup>96</sup> BGE 106 Ia 118, BGE 108 Ia 320.

<sup>97</sup> BGE 106 Ia 100 E. 8b S. 109, mit Hinweis auf ein nicht veröffentlichtes Urteil vom 26. November 1969 sowie ein Urteil vom 13. Mai 1970, abgedruckt in ZR 70 (1971) Nr. 85.

<sup>98</sup> § 16 II AnwG AG (SAR 291.100) hatte folgenden Wortlaut: «Er [Anm. der Anwalt] unterlässt den Versuch, durch andere als prozessuale Rechtsvorkehren, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, auf das Verfahren einzuwirken.»; die hier vertretene Ansicht ist [e contrario] auch dem Urteil des Bundesgerichts 2A.600/2003 vom 11. August 2004 zu entnehmen, hielt das Gericht doch in E. 2.2 wörtlich Folgendes fest: «Im Zusammenhang mit Erklärungen zuhanden der Medien interessiert besonders § 16 des Gesetzes, der dem Anwalt den Versuch untersagt, durch andere als prozessuale Rechtsvorkehren (insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen) auf das Verfahren einzuwirken. *Verfassungskonform nach Art. 36 BV ausgelegt, bildet diese Vorschrift insbesondere eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit, ...*»

<sup>99</sup> Festgehalten in BGE 98 Ia 56 E. 4 S. 59.

<sup>100</sup> ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 24 E. 1 S. 25, ZR 70 (1971) Nr. 84 E. 9 S. 246.

<sup>101</sup> NOLL (FN 10), S. 185.

### C. Äusserungen des Anwalts zu einem Journalisten

Die soeben dargelegten Grundsätze gelten auch dann, wenn der Anwalt nicht selber vor die Öffentlichkeit tritt, sondern einen Journalisten informiert und dieser in Absprache mit dem Anwalt einen Artikel verfasst. Der Anwalt trägt die Verantwortung dafür, dass sich der Journalist über den Sachverhalt in objektiver Weise informiert. Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid vom 7. November 1985 Folgendes fest: «... das Ergebnis ist im Wesentlichen das gleiche, ob nun ein Anwalt direkt an die Öffentlichkeit gelangt oder ob er das Erscheinen eines Artikels bloss ermöglicht und fördert. Im letzteren Fall riskiert der Anwalt überdies, dass ein Artikel erscheint, der die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten verzerrt und unzutreffend wiedergibt oder in der Würdigung über das zulässige Mass hinauschießt.» Die Aufsichtscommission des Kantons Zürich hatte bereits im Jahre 1943 entschieden, dass sich ein Anwalt, der ohne Widerstand dulde, dass sein Klient auf dem Wege über die Sensationspresse auf einen hängigen Prozess einzuwirken versuche, selber gegen das Anwaltsgesetz verstosse<sup>102</sup>. Aus der wiederholt verwendeten Formulierung des Bundesgerichts, das Ergebnis sei «im Wesentlichen das gleiche», wie wenn der Anwalt selber direkt an die Öffentlichkeit gelangen würde<sup>103</sup>, leitete das Bundesgericht keine weitergehenden Folgerungen ab. Mithin gelten für den Anwalt in diesem Fall die gleichen Grundsätze, wie wenn er selber die Öffentlichkeit informieren würde.

Übergibt der Anwalt einem Dritten Unterlagen eines hängigen Verfahrens<sup>104</sup> oder stellt er ihm entsprechende Akten zur Verfügung, so sind sogar «eher strengere Anforderungen zu stellen als an eine Publikation durch den Anwalt selbst», jedenfalls dann, «wenn... die betreffenden Unterlagen für die Ausarbeitung einer Publikation erforderlich und nur beim Anwalt zu erhalten sind, so dass letztlich dieser über die Publikation entscheidet.»<sup>105</sup> Der Grund für die strengeren Anforderungen liegt darin, dass der Anwalt in diesem Fall der einseitigen Berichterstattung des Journalisten vollständig ausgeliefert ist. In einem neueren Entscheid des Bundesgerichts vom 11. August 2004 wurde an dieser Auffassung, welche einem Urteil vom 7. November 1985 entstammte<sup>106</sup>, festgehalten<sup>107</sup>.

---

<sup>102</sup> ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 23 ff.; Entscheid des Bundesgerichts vom 7. November 1985, in ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 27 ff.; ZR 100 (2001) Nr. 20 S. 65 ff.; NATER (FN 72), S. 231; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 3.2; FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 41.

<sup>103</sup> ZR 86 (1987) Nr. 11, Regest, E. 2b S. 28; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 3.2.3.

<sup>104</sup> Z.B. einem Journalisten.

<sup>105</sup> ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 25 Regest, S. 28; ZR 100 (2001) Nr. 22 S. 65; NATER (FN 72), S. 231; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 3.2.3; FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 41.

<sup>106</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1985, in ZR 86 (1987) Nr. 11 S. 28 («Kuppler-Fall»).

<sup>107</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 3.2.3.



Im Kommentar zum Anwaltsgesetz wird unter Bezugnahme auf eine nachfolgende Erwägung des Bundesgerichtsurteils vom 11. August 2004<sup>108</sup> erörtert, es seien jedoch in allen Fällen<sup>109</sup> nicht allzu strenge und übertriebene Anforderungen zulässig<sup>110</sup>. Dies ist nicht ganz zutreffend: Das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid den Fall beurteilt, in dem der Anwalt einem Journalisten schriftliche Unterlagen über ein hängiges Verfahren aushändigte. Darin liegt ein erheblicher Unterschied zu bloss mündlichen Äusserungen, der einen strengeren Massstab rechtfertigt. Denn mit schriftlichen Dokumenten wird die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung oder Verwertung erhöht. Der Journalist allein hat es diesfalls in der Hand, einen tendenziellen Bericht zu verfassen, welcher die tatsächliche Situation und die Rechtslage verkennt und in seiner Würdigung über das zulässige Mass hinauschießt.

#### **D. Weiterleitung von Äusserungen des inhaftierten Mandanten**

In den publizierten Entscheiden ging es um die Weiterleitung von Hungerstreik-erklärungen des Untersuchungshäftlings über den Anwalt an die Presse. In einem Urteil vom 6. Juli 1977, welches nicht veröffentlicht wurde, hielt das Bundesgericht fest, eine Weiterleitung sei grundsätzlich zulässig, wenn die Erklärung bei direkter Absendung durch den Gefangenen von den mit der Kontrolle befassten Behörden nicht hätte zurückgehalten werden können. Die Erwägungen dieses Urteils wurden vom Bundesgericht im Entscheid BGE 106 Ia 100 ff. aufgenommen<sup>111</sup>. Demgemäss ist die Weiterleitung von Presseerklärungen durch den Anwalt zulässig, *«wenn die Veröffentlichung der Erklärung den Haftzweck nicht gefährdet, nicht zu einer Störung der Gefängnisordnung führt und wenn ihr Inhalt weder krass unanständig noch unflätig beleidigend ist.»* Der Anwalt ist dann zur Weiterleitung befugt, wenn die Erklärung in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist<sup>112</sup>.

Das Bundesgericht verlangt vom Anwalt, *dass er sich von der Erklärung ausdrücklich distanziert*, wenn für ihn erkennbar ist, dass sie bezüglich des Wahrheitsgehaltes fragwürdig und im Werurteil einseitig ist. Zudem hält das Gericht ergänzend fest, es sei gar auf die Weiterleitung für die Öffentlichkeit zu verzichten, wenn die gebotene Distanzierung des Anwalts den Interessen des Mandanten zuwiderlaufe. Eine bloss stillschweigende Distanzierung beurteilt das Bundesgericht als ungenügend<sup>113</sup>.

---

<sup>108</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004.

<sup>109</sup> Somit auch im Fall, wo der Anwalt selber an die Öffentlichkeit gelangt oder ein Journalist in Absprache mit dem Anwalt einen Artikel verfasst.

<sup>110</sup> FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 41, namentlich FN 187 mit Hinweis auf das Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 4.2, u.a.

<sup>111</sup> BGE 106 Ia 100 E. 11 S. 118-120 («Kröcher - Möller I»).

<sup>112</sup> BGE 101 Ia 152; 106 Ia 100 E. 11b S. 119.

<sup>113</sup> BGE 106 Ia 100 E. 11b S. 119.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde zu Recht kritisiert. Nach WOLFFERS geht die Distanzierungspflicht zu weit. Seiner Meinung nach genügt es, wenn der Anwalt ausdrücklich darauf aufmerksam macht, die Medieneklärung stamme von seinem Klienten. Er erachtet die Distanzierungspflicht für geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient zu untergraben<sup>114</sup>. Dieser Auffassung ist beizupflichten: Das Recht des Anwalts zur Kritik an der Rechtspflege ergibt sich zum einen aus den Grundrechten des Anwalts, zum andern aber «vorab aus dem Verteidigungsrecht der von ihm vertretenen Partei»<sup>115</sup> beziehungsweise «in erster Linie aus dem Äusserungsrecht der Partei.»<sup>116</sup> Es ist daher uneinsichtig, weshalb vom Anwalt zusätzlich verlangt wird, den Inhalt der Erklärung hinsichtlich des Wahrheitsgehalts und der darin enthaltenen Werturteile einer Prüfung zu unterziehen. Es muss in der Tat genügen, wenn für Aussenstehende erkennbar ist, dass die Erklärung vom Inhaftierten stammt. In dieser Funktion handelt der Anwalt nicht als Vertreter des Mandanten, vielmehr beschränkt sich seine Tätigkeit auf einen Boten- oder Kurier-Dienst. Der Anwalt ist hier nur der verlängerte Arm des Klienten, der die Weiterleitung der Erklärung an die Öffentlichkeit wegen der Haft nicht selber vornehmen kann. Die Rüge gegenüber dem Anwalt, er habe sich standeswidrig verhalten, weil er sich bei Weiterleitung der Erklärung des Inhaftierten an die Presse nicht ausdrücklich von deren Inhalt distanziert habe, erscheint rechtlich fragwürdig.

### III. Die Äusserungen des Anwalts ausserhalb eines hängigen Verfahrens

Dem Anwalt steht hier grundsätzlich die freie Meinungsäusserung zu. Allerdings kann er sich gleichwohl nicht ohne Einschränkungen auf dieses Grundrecht berufen. Die Schranken ergeben sich aus der zu Recht erhobenen Forderung erhöhter Verantwortlichkeit dem Staat gegenüber. Dieser Anspruch ergibt sich aus der spezifischen beruflichen Tätigkeit des Anwalts. «Die[se] Sozialbezogenheit ist beim Anwaltsberuf besonders intensiv, schlägt doch der Anwalt die Brücke zwischen dem Recht suchenden Bürger und dem rechtsgewährenden Staat und ist diese Mittlerfunktion ein unabdingbares Postulat der Rechtsstaatlichkeit.»<sup>117</sup> Da der Anwalt nicht Staatsanwalt, Richter usw. ist, gelangen für ihn die für Justizbeamten bestehenden Beschränkungen der Meinungsäusserung nicht zur Anwendung<sup>118</sup>. Er

---

<sup>114</sup> WOLFFERS (FN 21), S. 104 f.

<sup>115</sup> BGE 106 Ia 107 f.

<sup>116</sup> BGE 96 I 527; FELLMANN/ZINDEL (FN 70), Art. 12 N 39.

<sup>117</sup> SALZMANN (FN 5), S. 131; Formulierung in BGE 106 Ia 100 E. 6a S. 103.

<sup>118</sup> BGE 108 Ia 177, BGE 108 Ia 176, WOLFFERS (FN 21), S. 105 f.

unterliegt in den öffentlichen Äusserungen, die in keinem Bezug zu einem Gerichtsverfahren stehen, keinerlei Schranken. Es ist ihm nicht verboten, an Demonstrationen und Protesten teilzunehmen, welche auch Kritik zu Gerichtsurteilen zum Ausdruck bringen<sup>119</sup>. Nicht erlaubt ist die Kritik dann, wenn der Anwalt als Parteivertreter an einem Prozess teilnahm, dessen Urteil er nun nachträglich in dieser Weise öffentlich kritisiert. Auch in diesem Fall unterliegt er weiterhin den engeren Schranken, welche für die verfahrensexterne Kritik während hängigem Verfahren bestehen<sup>120</sup>.

Es ist mit der Berufspflicht unvereinbar, wenn sich der Anwalt gegen die verfassungsmässige Ordnung stellt und für deren gewaltsame Änderung eintritt<sup>121</sup>. Werberechtlichen Schranken unterliegt die anwaltliche Tätigkeit nicht mehr. Die kantonalen Anwaltsgesetze sahen häufig generelle Werbeverbote vor. Nachdem die Lehre eine Lockerung des Werbeverbots propagiert hatte<sup>122</sup>, von den Aufsichtsbehörden eine Lockerung vorgenommen worden war<sup>123</sup>, zudem weitere Faktoren für eine weitergehende Lockerung des Werbeverbotes hinzukamen<sup>124</sup>, wurde das generelle Verbot anwaltlicher Werbung im eidgenössischen Anwaltsgesetz fallengelassen<sup>125</sup>. Die Werbung hat in materieller Hinsicht objektiv zu bleiben. Namentlich hat sie «besondere Kenntnisse, bevorzugte Tätigkeitsbereiche oder Tarife [des Anwalts] aufzuzeigen»<sup>126</sup> und zudem dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen<sup>127</sup>. Die grundsätzliche Zulässigkeit anwaltlicher Werbung fand in Art. 16 der Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für Berufs- und Standesregeln Aufnahme.

## IV. Disziplinarverfahren und disziplinarische Sanktionen

### A. Disziplinarverfahren

Bis anhin waren die Verhaltenspflichten der Anwälte und die Disziplinarsanktionen, welche für Verstösse gegen diese Pflichten verhängt wurden, ausschliesslich kantonalrechtlich geregelt. Als Rechtsmittel auf Bundesebene stand einzig die staats-

---

<sup>119</sup> MÜLLER (FN 1), S. 242, mit Hinweis auf ein entsprechendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

<sup>120</sup> Vgl. vorn II.B.

<sup>121</sup> BGE 106 Ia 105; WOLFFERS (FN 21), S. 106, insbesondere FN 66 mit dem Hinweis darauf, dass die deutsche Praxis verlangt, der Anwalt habe sich in strafbarer Weise über die Rechtsordnung hinweggesetzt.

<sup>122</sup> WOLFFERS (FN 21), S. 150 ff.; Botschaft (FN 31), S. 6056.

<sup>123</sup> SPÄH (FN 72), S. 402.

<sup>124</sup> Botschaft (FN 31), S. 6056.

<sup>125</sup> Art. 12 lit. d BGFA; Botschaft (FN 31), S. 6056.

<sup>126</sup> Botschaft (FN 31), S. 6057.

<sup>127</sup> Art. 12 lit. d BGFA.

rechtliche Beschwerde zur Verfügung. Das eidgenössische Anwaltsgesetz trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Darin ist neben den Berufsregeln<sup>128</sup> insbesondere auch das Disziplinarrecht<sup>129</sup> abschliessend geregelt. Gegen letztinstanzliche kantonale Disziplinarentscheide kann nun die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen werden<sup>130</sup>. Die Regelung des Verfahrens ist Sache der Kantone<sup>131</sup>, wobei nach Art. 98a OG als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde entscheiden muss<sup>132</sup>. Weiterhin steht ein Weiterzug an das Bundesgericht nur der disziplinierten Anwältin oder dem disziplinierten Anwalt zu, nicht aber dem Anzeiger<sup>133</sup>.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden<sup>134</sup>. Wurde der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt, ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellung des angefochtenen Entscheids gebunden<sup>135</sup>. Der Beschwerdegrund der Verletzung von Bundesrecht erlaubt zudem die Geltendmachung von Verletzungen der Bundesverfassung.<sup>136</sup>

Die Regelung des Disziplinarverfahrens bleibt Sache der Kantone<sup>137</sup>. Die meisten Kantone haben nur rudimentäre Bestimmungen erlassen und verweisen ergänzend auf die Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege<sup>138</sup>. Diese Regelung wählte auch der Kanton Aargau: Das Anwaltsgesetz vom 18. Dezember 1984<sup>139</sup> blieb nach Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes formell unverändert bestehen. Die gemäss Art. 34 BGFA für die Einführung des kantonalen Anwaltsregisters zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wurden in einer Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Anwaltsgesetz zusammengefasst<sup>140</sup>. Die gültigen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden sich in §§ 24–27 AnwG AG. Ergänzend gelangen gemäss § 35 Abs. 2 AnwG AG die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>141</sup> zur Anwendung. Durch das eidgenössische Anwaltsgesetz

---

<sup>128</sup> Art. 12 BGFA.

<sup>129</sup> Art. 17 ff. BGFA.

<sup>130</sup> Art. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 97 ff. OG.

<sup>131</sup> Art. 34 Abs. 1 BGFA.

<sup>132</sup> Botschaft (FN 31), S. 6058; BGE 129 II 279 E. 1.1.1 S. 299; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 1.1.1.

<sup>133</sup> HESS (FN 36), S. 131 mit Hinweisen.

<sup>134</sup> Art. 104 lit. a und b OG.

<sup>135</sup> Art. 105 Abs. 2 OG.

<sup>136</sup> BGE 128 II 292, nicht publizierte E. 2; Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 1.3.

<sup>137</sup> Art. 34 Abs. 1 BGFA.

<sup>138</sup> HESS (FN 36), S. 127.

<sup>139</sup> AnwG AG; SAR 291.100.

<sup>140</sup> VV BGFA AG; SAR 291.111.

<sup>141</sup> SAR 271.100.

wurde § 35 Abs. 1 AnwG AG ausser Kraft gesetzt, welche Bestimmung bei der bis anhin leichtesten Disziplinarsanktion des Verweises den Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausschloss<sup>142</sup>.

Als Disziplinarbehörde amtet im Kanton Aargau die Anwaltskommission. Diese wird vom Obergericht bestellt und setzt sich aus zwei Oberrichtern, zwei praktizierenden Anwälten und einem weiteren Juristen mit Anwaltspatent sowie der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern mit der entsprechenden beruflichen Tätigkeit bzw. Fähigkeitsausweis zusammen<sup>143</sup>.

Trotz kantonaler Regelungskompetenz haben sich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung für das Disziplinarverfahren allgemein gültige Regeln herausgebildet<sup>144</sup>. Gleichwohl ist es bedauerlich, dass der Bundesgesetzgeber das Disziplinarverfahren nicht im eidgenössischen Anwaltsgesetz vereinheitlicht hat. De lege ferenda ist die Vereinheitlichung anzustreben. Der Anwalt der sich mit einem Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton konfrontiert sieht, wird in der Praxis häufig Schwierigkeiten haben, den aktuellen Stand des dort geltenden Verfahrensrechts vollumfänglich festzustellen. Die heute vorhandene Rechtszersplitterung im Bereich des Disziplinarverfahrens ist der Rechtssicherheit abträglich.

Der Bundesgesetzgeber wollte mit dem Erlass des BGFA im Bereich der Disziplinar massnahmen eine einheitliche Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden realisieren. Die angestrebte materielle Rechtseinheit kann auch in diesem Bereich nur mit einer einheitlichen Verfahrensordnung erreicht werden. Demgemäss ist die Schaffung einer eidgenössischen Verfahrensordnung zu postulieren.

## B. Disziplinarische Sanktionen

Die disziplinarischen Sanktionen sind durch das Bundesgesetz geregelt<sup>145</sup>. Im Vergleich zu den Disziplinarsanktionen des aargauischen Anwaltsgesetzes<sup>146</sup> ist der Rahmen der Sanktionen mit dem eidgenössischen Anwaltsgesetz einerseits nach unten<sup>147</sup>, andererseits aber nach oben erweitert worden<sup>148,149</sup>. Verwarnung, Verweis und Busse sind für leichtere und solche Fälle bestimmt, die an sich die Vertrauenswürdigkeit des Anwalts nicht beeinträchtigen können. Befristete und dauernde Berufs-

---

<sup>142</sup> §§ 28 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit 35 Abs. 1 AnwG AG.

<sup>143</sup> § 3 AnwG AG; vgl. die verschiedenen Systeme zur Bestellung der kantonalen Aufsichtsbehörden in der Schweiz, in: Botschaft (FN 31), S. 6058.

<sup>144</sup> HESS (FN 36), S. 127 f.

<sup>145</sup> Art. 17 Abs. 1 BGFA.

<sup>146</sup> § 28 Abs. 2 AnwG AG.

<sup>147</sup> Verwarnung neu als mildeste Sanktion, befristetes Ausübungsverbot für längstens zwei statt bis anhin drei Jahre.

<sup>148</sup> Busse neu bis 20 000 Franken statt 5000 Franken.

<sup>149</sup> Urteil 2A.600/2003 vom 11. August 2004, E. 2.5.

ausübung bilden Sanktionen für schwerere Verstösse, welche die Vertrauenswürdigkeit eines Anwalts erschüttern<sup>150</sup>. Beim Vergleich zwischen den neuen Disziplinarsanktionen des Bundes und den früheren Massnahmen nach aargauischen Anwaltsgesetz fallen zwei Punkte auf: Für leichtere Verfehlungen kann neu als mildeste Sanktion eine Verwarnung ausgesprochen werden<sup>151</sup>; der Bussenrahmen wurde um das Vierfache auf 20 000 Franken ausgeweitet<sup>152</sup>.

Mit dem eidgenössischen Anwaltsgesetz wurden einheitliche Disziplinar-massnahmen geschaffen. Der Bundesgesetzgeber wollte anwaltliche Verfehlungen in der ganzen Schweiz einheitlich sanktionieren. Bei standeswidrigem Verhalten im Bereich des Themas der Erörterungen wurden meist Sanktionen im unteren bis mittleren Bereich ausgesprochen<sup>153</sup>.

Mit der Zeit werden sich Grundsätze und Leitlinien herausbilden, welche zu einer einheitlichen disziplinarrechtlichen Beurteilung anwaltlichen Fehlverhaltens führen werden. Da mit der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur Rechtsfehler<sup>154</sup> korrigiert werden, nicht aber die Angemessenheit einer Massnahme überprüft werden kann, wird die Vereinheitlichung des anwaltlichen Disziplinarrechts in der Praxis nicht vollständig gelingen.

---

<sup>150</sup> HESS (FN 36), S. 130.

<sup>151</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. a BGFA.

<sup>152</sup> § 28 Abs. 2 lit. b AnwG AG; Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA.

<sup>153</sup> Ein Urteil der Anwaltskommission oder des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau im Bereich des Themas dieses Aufsatzes ist in den Aargauischen Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (AGVE) nicht abgedruckt.

<sup>154</sup> Ermessensmissbrauch, -überschreitung oder -unterschreitung.



